

Version 0.2

Rahmenvertrag betreffend die Teilnahme eines Reservekraftwerks an der ergänzenden Reserve (Abrufvereinbarung)

zwischen

Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

UID: CHE-112.175.457

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

[Unternehmen]

[Strasse] [Nummer], [Länderkürzel]-[PLZ] [Ort]

UID: [UID]

- nachstehend die «**Vertragspartnerin**» -

jeweils einzeln als die «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet, wird der vorliegende **Rahmenvertrag betreffend die Teilnahme eines Reservekraftwerks an der ergänzenden Reserve** geschlossen:

- nachstehend die «**Vereinbarung**» -

Inhaltsverzeichnis

1	Eingangsbestimmung	3
2	Begriffe und Definitionen	3
3	Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile	5
3.1	Vereinbarungsgegenstand	5
3.2	Vereinbarungsbestandteile	5
4	Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung	5
5	Abruf der ergänzenden Reserve	6
5.1	Grundsätze	6
5.2	Day-Ahead-Abruf	7
5.3	Intraday-Abruf	7
5.4	Verfügbarkeit (APS)	7
6	Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung	8
7	Entschädigung	8
8	Kontaktstellen	8
9	Haftung	8
10	Schlussbestimmungen	8
10.1	Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz	8
10.1.1	Grundsätze	8
10.1.2	Daten und Informationen an Dritte	9
10.1.3	Telefongespräche	9
10.2	Vereinbarungsdauer	10
10.3	Ausserordentliche Kündigung	10
10.4	Änderungen, Schriftformerfordernis	11
10.5	Rechtsnachfolge	11
10.6	Höhere Gewalt	11
10.7	Vereinbarungssprache	12
10.8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
10.9	Anzahl der Exemplare	12
10.10	Salvatorische Klausel	12
10.11	Feststellung der WResV-Konformität durch das Fachsekretariat der EICom	12

1 Eingangsbestimmung

Gestützt auf Art. 9 und 30 Abs. 2 StromVG (SR 734.7) sowie Art. 5 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 2 LVG (SR 531), hat der Bundesrat die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (SR 734.722) - kurz Winterreserveverordnung - (nachfolgend «WResV») erlassen.

Die Stromreserve dient insbesondere der Absicherung gegen ausserordentliche Situationen der Elektrizitätsversorgung wie beispielsweise kritischer Versorgungsengpässe oder -ausfälle (Art. 1 Abs. 1 WResV). Die Stromreserve besteht aus einer Wasserkraftreserve sowie der ergänzenden Reserve. Die ergänzende Reserve wird bereitgestellt durch Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und mittels Reservekraftwerken (Art. 1 Abs. 2 Bst. b WResV).

Die ergänzende Reserve mit Reservekraftwerken wird mit den Betreibern von Reservekraftwerken gebildet, mit denen sich die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachfolgend «der Bund»), vertreten durch das UVEK, im Hinblick auf die Teilnahme an der Stromreserve geeinigt hat (Art. 29 Abs. 1 WResV).

Swissgrid ist verpflichtet, mit jedem Betreiber, der an der ergänzenden Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz des Reservekraftwerks abzuschliessen (Art. 10 Abs. 1 WResV).

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen Swissgrid und der Vertragspartnerin, insbesondere zu den in Artikel 10 Absatz 2 WResV festgelegten Vorgaben. Geregelt werden nur diejenigen Punkte, welche nicht bereits in den entsprechenden Vereinbarungen mit dem Bund enthalten sind (Art. 29 Abs. 2 WResV). Die vorliegende Vereinbarung regelt demnach: (1.) die betrieblichen Einzelheiten bei einem Einsatz wie das Fahrplanmanagement (Art. 10 Abs. 2 Bst. e WResV), (2.) die Bedingungen des Abrufs (Art. 10 Abs. 2 Bst. f i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Bst. d WResV) sowie (3.) die Einzelheiten betreffend die Zurverfügungstellung von Auskünften und Unterlagen und die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie (Art. 10 Abs. 2 Bst. f i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1 und 2 WResV) zwischen den Parteien.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

2 Begriffe und Definitionen

(1) Die in der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) verwendeten Begriffe werden gemäss den jeweils gültigen Definitionen des StromVG, der StromVV, der WResV sowie der aktuellen Version des Glossars der VSE Branchendokumente verwendet. Das Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort durch die Vertragspartnerin eingesehen werden.

(2) Zusätzlich gelten für diese Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) die folgenden Begriffe:

Abk.	Begriffe	Beschreibung
	Fehlende Markträumung	Eine fehlende Markträumung liegt vor, wenn an der Strombörse für die Schweiz (EPEX SPOT Day-Ahead Auction CH) für den Folgetag die nachgefragte Energiemenge das Energieangebot übersteigt.
ER	Ergänzende Reserve	Teil der Stromreserve für den Winter. Sie setzt sich zusammen aus Leistung von Reservekraftwerken sowie der Leistung, die durch Notstromgruppen und WKK-Anlagen erbracht wird.

Abk.	Begriffe	Beschreibung
ERV	Energiereserveverantwortliche	Ein Unternehmen, das mit Swissgrid einen Rahmenvertrag für die Teilnahme an der ergänzenden Reserve (Abrufvereinbarung) abgeschlossen hat.
RKW	Reservekraftwerk	Ein Kraftwerk, das mit Gas und/oder anderen Energieträgern betrieben wird.
SDV	Systemdienstleistungsverantwortliche	Ein Unternehmen, das mit Swissgrid einen Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Primär-, Sekundär- oder Tertiärregelung abgeschlossen hat.
	Stromreserve	Die Stromreserve für den Winter wird durch eine Verordnung des Bundesrates begründet und enthält die Beschreibung der einzelnen Teile der Reserve (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke und Notstromgruppen), sowie deren Auslöser und Zusammenspiel (sog. Abrufordnung für die Winterreserve der ECom).
	Verfügbarkeitsperiode	<p>Als Verfügbarkeitsperiode gilt grundsätzlich der jeweilige Zeitraum gemäss WResV, namentlich vom 01.12., 0:00 Uhr, eines Jahres bis zum 31.05., 24:00 Uhr, eines Folgejahres, sofern für das vertragsgegenständliche RKW im Vertrag zwischen der Vertragspartnerin und dem Bund hinsichtlich der Bereitstellung von ER nicht eine andere Verfügbarkeitsperiode festgelegt wurde. Die Verfügbarkeitsperiode kann durch die ECom jährlich verkürzt festgelegt werden.</p> <p><i>Optional (im Falle einer vertraglich verkürzten Verfügbarkeitsperiode):</i></p> <p>Für das vertragsgegenständliche Reservekraftwerk gelten entsprechend dem Vertrag zwischen der Vertragspartnerin und dem Bund hinsichtlich der Bereitstellung von ER die folgenden Verfügbarkeitsperioden, sofern die ECom diese nicht verkürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Jahr 202^x: 01.01., 0:00 Uhr, bis zum 30.04., 24:00 Uhr; - etc.

3 Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile

3.1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt zwischen den Parteien hinsichtlich eines allfälligen Abrufes der ergänzenden Reserve (nachfolgend «ER») mittels Reservekraftwerken (nachfolgend «RKW») während der Dauer dieser Vereinbarung:
 - (a) die betrieblichen Einzelheiten bei einem Einsatz wie das Fahrplanmanagement (Art. 10 Abs. 2 Bst. e WResV);
 - (b) die Bedingungen des Abrufs (Art. 10 Abs. 2 Bst. f i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Bst. d WResV);
 - (c) die Einzelheiten betreffend die Zurverfügungstellung von Auskünften und Unterlagen und die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie (Art. 10 Abs. 2 Bst. f i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1 und 2 WResV).
- (2) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung bestätigt und gewährleistet die Vertragspartnerin, die Anforderungen im Zusammenhang mit einem Abruf der ER zu erfüllen.
- (3) Aus dem Abschluss dieser Vereinbarung ergibt sich keinerlei Anspruch der jeweiligen Partei auf Abschluss eines Vertrages zur Lieferung von Energie.

3.2 Vereinbarungsbestandteile

- (1) Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden die folgenden Anhänge:
 - (a) **Anhang:** Vertragliche und technische Einschränkungen;
 - (b) **Anhang:** Kontaktdatenblatt Winterreserve;
 - (c) **Anhang:** Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch;
 - (d) **Anhang:** Einwilligungserklärung;
 - (e) **Anhang:** Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vereinbarungsdokument und einem Anhang sind die jeweiligen Bestimmungen dieses Vereinbarungsdokuments massgebend. Falls Widersprüche zwischen den Anhängen bestehen, gilt die in Absatz (1) Bst. (a) bis (d) dargestellte, absteigende Reihenfolge.

4 Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung

- (1) Voraussetzung für die vorliegende Vereinbarung ist der Bestand des Vertrages zwischen der Vertragspartnerin und dem Bund hinsichtlich der Bereitstellung von ER.
- (2) Mit Kündigung des Vertrages zwischen der Vertragspartnerin und dem Bund, unabhängig durch welche der beiden Vertragsparteien diese erfolgt oder einer sonstigen Beendigung dieses Vertrages, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, endet die vorliegende Vereinbarung ebenfalls auf das Ende der entsprechenden Frist hin. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, Swissgrid hierüber unverzüglich per E-Mail an sdl-ausschreibung@swissgrid.ch zu informieren. Falls Lieferverpflichtungen seitens der Vertragspartnerin aus der vorliegenden Vereinbarung bestehen, verlängert sich die Vereinbarung um die entsprechende Zeitdauer.

5 Abruf der ergänzenden Reserve

5.1 Grundsätze

- (1) Der Zeitpunkt, ab dem das RKW in Betriebsbereitschaft zu versetzen ist, richtet sich nach den Bestimmungen in der von der ECom festgelegten Abrufordnung (Art. 17 Abs. 3 WResV). Gegenwärtig wird der Zeitpunkt, ab dem das RKW in Betriebsbereitschaft zu versetzen ist, der Vertragspartnerin durch die ECom mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor dem nächstmöglichen Abrufzeitpunkt per E-Mail mitgeteilt. Änderungen durch die ECom bleiben vorbehalten.
- (2) Das RKW ist so lange in Betriebsbereitschaft zu halten, bis die ECom durch eine Meldung das Verlassen der Betriebsbereitschaft gegenüber der Vertragspartnerin anordnet.
- (3) Die Vertragspartnerin meldet die verfügbare Leistung des in Betriebsbereitschaft versetzten RKW täglich bis spätestens 16:30 Uhr gemäss Ziffer 4.2 **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» und unter Berücksichtigung der im **Anhang** «Vertragliche und technische Einschränkungen» definierten Regeln während des gesamten Betriebsbereitschaftszeitraumes und gewährleistet jederzeit, einen Abruf gemäss der gemeldeten Leistung sowie der technischen Verfügbarkeit gemäss **Anhang** «Vertragliche und technische Einschränkungen» durchführen zu können. Falls sich die Verfügbarkeit ändert, ist dies durch die Vertragspartnerin ebenfalls gemäss den Bestimmungen des **Anhangs** «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch», Ziffer 4.2.1 Absatz (4) Bst. (b) zu melden.
- (4) Sofern die Vertragspartnerin aufgrund fehlender Betriebsmittel die gemeldete Leistung (gemäss Absatz (3) dieser Ziffer, sowie Ziffer 5.2 Absatz (3)) nicht über den ganzen Tag erbringen kann, meldet die Vertragspartnerin die verfügbare Energie jeweils bis spätestens 17:30 Uhr telefonisch an die Telefonnummer **+41 58 580 2950** sowie per E-Mail an **sdl-ausschreibung@swissgrid.ch**.
- (5) Sobald wieder genügend Betriebsmittel verfügbar sind, um die gemeldete Leistung über den ganzen Tag erbringen zu können, meldet die Vertragspartnerin dies so rasch als möglich an die Telefonnummer **+41 58 580 2950** sowie per E-Mail an **sdl-ausschreibung@swissgrid.ch**.
- (6) Kann die Vertragspartnerin die abgerufene Energie eines Abrufes nicht oder nicht mehr in voller Höhe über einen Teil des Abrufzeitraums oder den gesamten Abrufzeitraum bereitstellen, hat sie dies Swissgrid unverzüglich zuerst telefonisch an die Telefonnummer **+41 58 580 2955** sowie danach per E-Mail an **sdl-einsatz@swissgrid.ch** mitzuteilen.
- (7) Swissgrid berücksichtigt bei einem Abruf die Betriebseinschränkungen (vgl. Anhang «Vertragliche und technische Einschränkungen») und die gemeldete technische Verfügbarkeit des jeweiligen Reservekraftwerks gemäss Absatz (3) und (4) dieser Ziffer. Sobald sich die aus der Deckelung potenzieller Ausgleichsenergiekosten ergebende Limitierung der maximalen Abrufdauer ändert, meldet die Vertragspartnerin das so rasch als möglich an die Telefonnummer **+41 58 580 2955** sowie per E-Mail an **sdl-einsatz@swissgrid.ch**. Bei jedem Abruf berücksichtigt Swissgrid die Limitierung der maximalen Abrufdauer. Vorgängige Abrufe werden dabei mitberücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass auch bei einem ungeplanten Ausfall des Kraftwerks, die durch die Vertragspartnerin gemeldete maximale Abrufdauer nicht überschritten wird.
- (8) Für den Fall eines Abrufes durch Swissgrid gewährleistet die Vertragspartnerin, dass sie technisch in der Lage ist, die Abrufmeldung zu empfangen, auszuwerten und das oder die jeweiligen RKW zum geforderten Abruf der Energie anzuweisen.
- (9) Swissgrid verlangt Echtzeit-Monitoring-Daten analog Ziffer 11 Anhang «Präqualifikationsbedingungen» zu dem Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung (abrufbar unter: www.swissgrid.ch) um zu kontrollieren, ob die ERV ihre vertraglich vereinbarten Pflichten gegenüber Swissgrid erfüllt. Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, diese Daten auf Verlangen jederzeit an Swissgrid herauszugeben. Die Festlegung der technischen Einrichtung, der Formate und die notwendige Messgenauigkeit der Daten sowie deren Herausgabe haben den Vorgaben von Swissgrid zu entsprechen und die branchenüblichen Standards zu berücksichtigen.

- (10) Die entsprechende Energie ist bei einem allfälligen Abruf aus dem und oder den jeweils angewiesenen RKW zur Verfügung zu stellen.
- (11) Die fahrplantechnische Abwicklung von Abrufen eines RKW orientiert sich am 15-min-Fahrplanraster. Der Fahrplan wird von Swissgrid am Arbeitstag nach dem Abruf nachträglich eingestellt. Die Vertragspartnerin stimmt der dargestellten fahrplantechnischen Abwicklung zu und bestätigt, über die notwendige Infrastruktur zur Fahrplanabwicklung zu verfügen und die hierbei erforderlichen Fahrpläne zeitgerecht nach den Regeln des Fahrplanmanagements bereitzustellen.

5.2 Day-Ahead-Abruf

- (1) Swissgrid kann einen Day-Ahead-Abruf erst 48 (achtundvierzig) Stunden nach erfolgter Meldung durch die ECom gemäss Ziffer 5.1 Absatz (1) durchführen.
- (2) Steht die ER im Falle einer fehlenden Markträumung (vgl. Ziffer 2 Absatz (2)) zum Abruf frei, wird Swissgrid dies der Vertragspartnerin über die im SDL-Kundenportal aufgeführte operative E-Mailadresse mitteilen.
- (3) Die Vertragspartnerin wird Swissgrid nach der gemäss Absatz (2) erfolgten Mitteilung die tatsächlich verfügbare Leistung des jeweiligen RKW für den Folgetag (D) bis 18:30 Uhr gemäss Ziffer 4.8 des **Anhangs** «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» melden.
- (4) Die Abrufmeldung für den Folgetag erfolgt bis spätestens 20:00 Uhr. Die Vertragspartnerin erhält hierzu eine von Swissgrid an die operative E-Mail-Adresse versandte Nachricht im ERRP-Format, deren Erhalt durch die Vertragspartnerin zu bestätigen ist (siehe Ziff. 6.3 und Anlage B VII und VIII von **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch»).

5.3 Intraday-Abruf

- (1) Swissgrid ist zudem berechtigt, im Fall einer unmittelbaren Gefährdung der Netzstabilität auf die aktuellen Fahrplandaten gemäss Ziff. 5.1 Abs. (3) zuzugreifen und unter Berücksichtigung des **Anhang** «Vertragliche und technische Einschränkungen» ER abzurufen, ohne dass eine fehlende Markträumung vorliegt, sofern das RKW der Vertragspartnerin gestützt auf eine Meldung der ECom in Betriebsbereitschaft versetzt worden ist. Der Informationsaustausch erfolgt via Telefon über die im SDL-Kundenportal aufgeführte Kontaktstelle für den operativen Betrieb.
- (2) Die Abrufmeldung erfolgt unter Berücksichtigung der minimalen Vorlaufzeit. Die Vertragspartnerin erhält hierzu eine von Swissgrid an die operative E-Mail-Adresse versandte Nachricht im ERRP-Format, deren Erhalt durch die Vertragspartnerin unverzüglich zu bestätigen ist (siehe Anlage B VII und VIII, Anhang «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch»).

5.4 Verfügbarkeit (APS)

Die Vertragspartnerin hat auf Verlangen von Swissgrid jederzeit, auch ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode, den Versand von APS gemäss Ziffer 4.1 Anhang «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» für ein RKW, das nicht direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen ist, unverzüglich vorzunehmen. Für Kraftwerke, die direkt am Übertragungsnetz angeschlossen sind, ist die Übermittlung der APS bereits in der Betriebsvereinbarung Kraftwerksbetreiber geregelt.

6 Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung

Für den Fall, dass eine Vertragspartnerin die betriebliche Abwicklung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht selbst vornimmt, sondern hiermit eine dritte Partei betraut, ist alleinig die Vertragspartnerin gegenüber Swissgrid verantwortlich für sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung. In diesem Fall ist der Anhang «Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung» von der Vertragspartnerin auszufüllen und vor dem Vertragsabschluss an Swissgrid zu senden.

7 Entschädigung

Die Parteien schulden sich für die Kooperation gemäss dieser Vereinbarung gegenseitig keine Vergütungen. Weitere zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

8 Kontaktstellen

- (1) Die Parteien haben gegenüber der anderen Partei ihre Kontaktstelle im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der vorliegenden Vereinbarung mittels des **Anhangs** «Kontaktdatenblatt Winterreserve» schriftlich bekannt zu geben. Falls sämtliche Daten dem **Anhang** «Kontaktdatenblatt SDV» des Rahmenvertrages für die Teilnahme an der Tertiärregelung entsprechen, ist dies zu vermerken.
- (2) Eine Kontaktstelle für die gemäss dieser Vereinbarung zu erbringenden operativen Leistungen muss während der Verfügbarkeitsperiode an allen Tagen (inkl. Sonn- und Feiertagen) während 24 Stunden erreichbar sein, um fristgerecht handeln und Informationen verarbeiten zu können. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode gilt diese Verpflichtung nur, sofern sie sich aus anderen Verträgen zwischen Swissgrid und der Vertragspartnerin ergibt.

9 Haftung

- (1) Die Haftung ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- (2) Insbesondere besteht soweit gesetzlich zulässig für keine der Parteien eine Haftung für mittelbare, indirekte und Folgeschäden, soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz

10.1.1 Grundsätze

- (1) Die Parteien haben in Bezug auf die Daten und Informationen, die sie aus dieser Vereinbarung erhalten, die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung einzuhalten.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, die aufgrund von Gesetzen oder gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben auf sie anwendbar sind.

- (3)** Die Parteien verpflichten sich gegenseitig alle Tatsachen, Daten, Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich respektive geheim zu behandeln. Beim Beizug Dritter ist die beziehende Partei für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich. Im Zweifelsfall sind Tatsachen, Informationen und Unterlagen als geheim respektive als vertraulich zu behandeln.
- (4)** Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit respektive zur Geheimhaltung gelten für die Laufzeit dieser Vereinbarung und bleiben über deren Beendigung oder deren Ablauf hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs, unabhängig davon, aus welchen Gründen und von wem das Vereinbarungsverhältnis aufgelöst wurde, gültig.
- (5)** Die Parteien treffen umgehend diejenigen Sofortmassnahmen, die erforderlich sind, um die Daten und Informationen zu sichern/wiederherzustellen, wenn Anzeichen für eine Verletzung der Vertraulichkeit respektive Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer (inkl. unautorisiertem Zugriff) oder für die Beschädigung oder den Verlust von Daten und Informationen bestehen. Sofern die Wiederherstellung und/ oder Sicherung durch eine Partei nicht umgehend sichergestellt werden kann, orientiert sie unverzüglich die andere Partei.
- (6)** Bei Vertragsbeendigung haben die Parteien Daten oder Informationen (samt allfälligen Kopien), welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten oder bearbeitet haben, an diese zu übertragen oder zu vernichten, sowie laufende automatische Übertragungen zu beenden. Die Vernichtung ist von den Parteien zu dokumentieren und der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind Daten und Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die nicht vernichtet werden dürfen (z.B. Aufgrund Nicht-kompromittieren von Datenbanken oder Backups). Nach Ablauf der gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

10.1.2 Daten und Informationen an Dritte

Daten und Informationen dürfen ausschliesslich in den folgenden Fällen weitergegeben werden:

- (a)** wenn diese der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder ohne Tun oder Unterlassen der jeweiligen Partei allgemein zugänglich werden,
- (b)** wenn diese der jeweiligen Partei ohne Einschränkung der Verwendung oder Offenlegung seitens der anderen Partei bereits bekannt waren,
- (c)** wenn eine Partei diese rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung und Offenlegung bereitstellt,
- (d)** wenn die Pflicht zur Weiter- und/oder Herausgabe der Partei gegenüber einer Behörde besteht. Mit dem BFE und der EICom dürfen Informationen jederzeit geteilt werden;
- (e)** wenn dies zur Abwicklung des vorliegenden Vertrages zwingend erforderlich ist.

Eine Weitergabe von Daten oder Informationen, die nicht durch diese Liste an Pflichten begründbar ist, ist ausschliesslich mit dem schriftlichen Einverständnis der anderen Partei zulässig.

10.1.3 Telefongespräche

- (1)** Die Parteien willigen ein, dass die jeweils andere Partei unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Telefongespräche (im Folgenden als «Sprachaufzeichnungen» bezeichnet) in Zusammenhang mit den gesetzlichen sowie den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten aufzuzeichnen und ausschliesslich für deren Zwecke zu bearbeiten.

- (2)** Eine Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen erfolgt für maximal 12 (zwölf) Monate ab dem jeweiligen Aufzeichnungszeitpunkt. Eine längere Aufbewahrung kann, soweit gesetzlich zulässig, erfolgen, wenn:
 - (a)** eine Straftat oder andere rechtliche Verstösse festgestellt oder vermutet werden; oder
 - (b)** die Aufbewahrung zur Wahrung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich erscheint.
- (3)** Die Parteien können zur Aufzeichnung und Aufbewahrung gemäss der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben sowie zur erforderlichen Wiedergabe dieser Sprachaufzeichnungen Dritte (externe Dienstleister) ausschliesslich dann beiziehen, soweit beigezogene Dritte sich schriftlich verpflichten und gewährleisten, insbesondere die im dem Kapitel «Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz» aufgeführten Grundsätze einzuhalten sowie die in den Ziffern 4 (vier) bis einschliesslich 6 (sechs) der Beilage «Einwilligungserklärung» ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4)** Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, von sämtlichen beigezogenen Mitarbeitenden und Dritten, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedienen, die schriftliche Einwilligung einzuholen, dass die jeweils andere Partei berechtigt ist, die gemäss Absatz (1) aufgeführten Sprachaufzeichnungen aufzuzeichnen, zu bearbeiten und im Bedarfsfalle bekannt zu geben. Hierfür wird die jeweilige Partei von den beigezogenen Personen (Mitarbeitende und Mitarbeitende von beigezogenen Dritten) die Beilage «Einwilligungserklärung» vor Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten unterzeichnen lassen und diese der anderen Partei auf Anforderung unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen.

10.2 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet automatisch am XXX. Die Ziffern sowie deren Unterziffern 10.1, 10.5 bis 10.8 und 10.10 gelten auch nach Beendigung auf unbestimmte Zeit fort.

10.3 Ausserordentliche Kündigung

- (1)** Kommt eine der Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach oder stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass die Vertragspartnerin die Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, hat diese Partei die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten und die Vertragsstörung zu beheben, beziehungsweise die notwendigen neuen Anpassungen vorzunehmen. Die andere Partei ist in diesen Fällen – nach vorheriger Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung – berechtigt, die Vereinbarung nach Ablauf der Nachfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (2)** Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der säumigen Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- (3)** Im Falle einer gravierenden Verletzung der Vereinbarung durch eine Partei, steht es der anderen Partei zudem frei, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.
- (4)** In Fällen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 10.6) stehen den Parteien die Rechte gemäss den Absätzen (1) bis (2) zur ausserordentlichen Kündigung nicht zu.
- (5)** Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt sie sich als zahlungsunfähig, ist die andere Partei berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- (6)** Eine Mahnung und die Kündigung haben per eingeschriebenen Brief oder mit elektronischem Schreiben, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gemäss ZertES (SR 943.03) signiert wird, zu erfolgen.

- (7) Eine mit QES signierte Mahnung und/oder Kündigung gilt als zugestellt, wenn sie von der kündigenden Partei an die mitgeteilten Adressen wie nachstehend angeführt versandt wird:
- (a) an die E-Mail-Adresse **SoR@swissgrid.ch**, falls die Kündigung durch die Vertragspartnerin erfolgt; und
 - (b) an die E-Mail-Adressen, die im **Anhang** «Kontaktdatenblatt Winterreserve» in den Feldern «Koordinaten des Unternehmens» sowie «Ansprechpartner (RKW-Verantwortlicher)» angeführt sind, falls die Kündigung durch Swissgrid erfolgt.

10.4 Änderungen, Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung selbst, sowie der Anhänge bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten sich die rechtlichen oder behördlichen Bedingungen, die auf einem vollstreckbaren Rechtsakt oder einer vollstreckbaren Entscheidung beruhen und auf denen die Bestimmungen dieser Vereinbarung beruhen, während der Laufzeit der Vereinbarung ändern und sich diese Änderungen auf die Vereinbarung auswirken, bemühen sich die Parteien unverzüglich sowie nach Treu und Glauben die Änderungen herbeizuführen, welche erforderlich sind, um den geänderten Bedingungen zu entsprechen.

10.5 Rechtsnachfolge

- (1) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.
- (2) Die übertragende Partei wird aus ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erst befreit, wenn die Rechtsnachfolgerin den Eintritt in die vorliegende Vereinbarung schriftlich erklärt, im Falle der Übertragung durch die Vertragspartnerin die massgebenden Präqualifikationsanforderungen vollumfänglich erfüllt und die verbleibende Vertragspartei der Übertragung zustimmt.
- (3) Die Zustimmung zur Vertragsübertragung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen und finanziellen Zuverlässigkeit des vorgesehenen Rechtsnachfolgers bestehen.

10.6 Höhere Gewalt

- (1) Hindert ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen («betroffene Partei»), so hat sie die andere Partei unverzüglich über diese Tatsache, den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit zu informieren. Die betroffene Partei hat, so bald möglich, die Leistungsunfähigkeit schriftlich zu begründen und zu belegen.
- (2) Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei während der Dauer des Ereignisses regelmässig über den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit.
- (3) Beide Parteien werden sich in jedem Fall bemühen, die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Die Parteien unterstützen sich bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter soweit möglich und zumutbar.
- (4) Die betroffene Partei ist im entsprechenden Umfang und für die entsprechende Dauer des Ereignisses von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (5) Eine Partei haftet nicht für Verluste, Schäden oder die verzögerte oder fehlende Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, solange sie an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten ganz oder teilweise aufgrund des Ereignisses der höheren Gewalt verhindert ist.

10.7 Vereinbarungssprache

- (1) Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Eine äquivalente Ausfertigung in französischer oder italienischer Sprache wird der Vertragspartnerin auf deren Verlangen innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach in Kraft treten zur Verfügung gestellt.
- (2) Sofern die in Absatz (1) genannten Fassungen in unterschiedlichen Sprachen ausgefertigt wurden und die Parteien sich bei der Auslegung einzelner Begrifflichkeiten nicht in gutem Glauben auf eine gemeinsame Auslegung einigen können, verpflichten sie sich, für die Auslegung der Unstimmigkeiten und zur Beilegung von Streitigkeiten die deutsche Version als massgebliche Fassung heranzuziehen.

10.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.
- (2) Als Gerichtsstand wird, vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten, der Sitz der Swissgrid AG vereinbart.

10.9 Anzahl der Exemplare

Die vorliegende Vereinbarung wird insgesamt in zwei (2) Exemplaren angefertigt und unterzeichnet.

10.10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.
- (3) Im Falle einer vertraglichen Regelungslücke ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

10.11 Feststellung der WResV-Konformität durch das Fachsekretariat der EICom

Die vorliegende Vereinbarung wurde vorgängig durch das Fachsekretariat der EICom geprüft und es wurde festgestellt, dass Swissgrid mit dem Abschluss dieses Vertrages ihren Pflichten gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 WResV betreffend das vertragsgegenständliche Reservekraftwerk vollumfänglich nachkommt. Diese Feststellung wurde der Vertragspartnerin von Swissgrid vor der Vertragsunterzeichnung zur Kenntnisnahme zugestellt.

Swissgrid AG

Aarau /

Ort / Datum

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Vertragspartnerin

Ort / Datum

Name:

Funktion:

Name:

Funktion: